



Anstellungs- und Dienstvertrag

zwischen

Herrn/Frau
Eigentümer/Pächter der Jagd
wohnhaft in

einerseits und

Herrn/Frau
geboren am
wohnhaft in

andererseits

wird nachstehender Anstellungsvertrag geschlossen:

Herr/Frauübernimmt zum.....bis auf Widerruf die

Jagdaufsicht

für die von Herrn gepachtete Jagdfläche.....

Seine Tätigkeit als Jagdaufseher umfasst – jeweils in Absprache mit dem Pächter –

Insbesondere:

- Bau von Hochsitzen und Fütterungen und deren ständige Kontrolle auf Funktionstüchtigkeit unter Berücksichtigung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften,
- Anlage und Pflege von Pirschpfaden,
- Anlage und Beschickung von Luderplätzen, Ablenkfütterungen etc.,
- Anlage von Wildäckern und Wildwiesen
- Mithilfe bei Hegemaßnahmen einschließlich der Durchführung von Abschüssen jagdbaren Wildes nach Maßgabe des Revierinhabers,
- Raubwildbejagung und Raubzeugbekämpfung mit Waffe und Fallen,
- Wahrnehmung aller sonstigen, einem Jagdaufseher üblicherweise zukommenden und vom Gesetz bestimmenden Obliegenheiten.

Teile oder ganze Stücke des von ihm im Rahmen seiner Aufgaben erlegten Schalenwildes werden ihm nach Absprache mit dem Revierinhaber zum eigenen Verbrauch als Arbeitsentgelt kostenfrei überlassen.

Von Herrn wird erwartet, dass er seinen Obliegenheiten pflichtgetreu nachkommt und stets eingutes Verhältnis zu den Reviernachbarn und deren Beauftragten sowie den Grundeigentümern pflegt.

Der Vertrag kann vom Jagdausübungsberechtigten fristlos gekündigt werden, wenn der Angestellte gegen Bestimmungen der Jagdgesetze oder in grober Weise gegen die anerkannten Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt.

Der Vertrag läuft bis zumund verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Eine Kündigung dieses Vertrages ist während der Laufzeit von beiden Seiten jederzeit ohne Angaben von Gründen mit 3-Monatsfrist jeweils zum 31.03. möglich

Ort/Datum

Der Jagdausübungsberechtigte

Der Jagdaufseher